

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/3499 –**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

A. Problem

Das derzeitige Mindestwahlalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament von 18 Jahren schließt Menschen vom Wahlrecht aus, die an zahlreichen Stellen in der Gesellschaft Verantwortung übernehmen und sich in den politischen Prozess einbringen können und wollen. Angesichts dessen ist eine Absenkung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament angezeigt.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, dass das Mindestwahlalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in § 6 des Europawahlgesetzes von 18 auf 16 Jahre abgesenkt wird.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand für den Bund entsteht durch voraussichtlich 1,4 Millionen zusätzliche Wahlberechtigte. Der Anteil der Wahlberechtigten steigt ausgehend von den Zahlen zur Europawahl 2019 bei der geplanten Einbeziehung der zusätzlichen Wahlberechtigten zwischen 16 und 18 Jahren zur Europawahl 2024 um mindestens 2,27 Prozent. Dies hat eine Kostenerhöhung bei der Erstattung der durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben der Länder durch den Bund, also der Versandkosten für die Wahlbenachrichtigungen sowie für die Briefwahlunterlagen und der Erstattung der übrigen Kosten durch feste Beträge (§ 25 Absatz 1 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 50 Absatz 1 bis 3 des Bundeswahlgesetzes) sowie der Kosten für die unentgeltliche Wahlbriefbeförderung durch das amtlich bekannt gemachte Postunternehmen (§ 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes) zur Folge. Es ist dadurch insgesamt für den Bund mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand von circa 3 045 000 Euro für die Durchführung der Europawahl 2024 zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3499 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 9. November 2022

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Prof. Dr. Lars Castellucci
Stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Hartmann
Berichterstatter

Alexander Hoffmann
Berichterstatter

Marcel Emmerich
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Hartmann, Alexander Hoffmann, Marcel Emmerich, Manuel Höferlin, Dr. Christian Wirth und Petra Pau

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3499** wurde in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 2022 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und in der 59. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 10. Sitzung am 4. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3499 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 29. Sitzung am 9. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3499 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3499 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 25. Sitzung am 9. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3499 empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 23. Sitzung am 9. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3499 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 17. Sitzung am 28. September 2022 auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU einvernehmlich beschlossen, zu der Vorlage auf Drucksache 20/3499 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich neun Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 18. Sitzung am 10. Oktober 2022 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 18. Sitzung verwiesen (20/18).

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3499 in seiner 21. Sitzung am 9. November 2022 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

IV. Begründung

Die **Fraktion der SPD** wirbt um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. Im Wahlrecht der Landtage habe sich die Absenkung des Wahlalters von 16 auf 18 mehrheitlich durchgesetzt. Junge Menschen engagierten sich in vielfältiger Weise und die Teilhabe an demokratischen Prozessen sei unkomplizierter denn je. Die Stimme der Jugend solle nicht nur auf Demonstrationen oder bei der Einbringung einer Petition gehört werden, sondern sich auch politisch ausdrücken können. Als zum letzten Mal das Wahlalter für die Wahl des Deutschen Bundestages gesenkt worden sei, wurde nach der Rede von Willy Brand „Mehr Demokratie wagen“ mit großer Mehrheit mit den Stimmen der Union die Änderung der Verfassung beschlossen. Es sei wünschenswert, nun einen ähnlichen Prozess anzustoßen und 1,4 Millionen Menschen das Wählen zu ermöglichen. Wenn dieser Personenkreis bei Kommunalwahlen, Landtagswahlen und Europawahlen wählen dürfe, müsste auch das Wahlalter für die Wahl zum Deutschen Bundestag folgen. Dies entspreche den Vorhaben des Koalitionsvertrags.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verweist auf den EU-Direktwahlakt, der keine Aussage zum Wahlalter treffe. Der EU-Direktwahlakt wurde 2018 beschlossen, sei aber noch nicht in allen Ländern ratifiziert und daher nicht in Kraft unter anderem weil sich die Koalitionsfraktionen gegen den Koalitionsvertrag der Umsetzung des Direktwahlaktes verweigerten. Stattdessen bediene man sich einer nichtbindenden europäischen Initiative, die das Parlament beschlossen habe. Das Vorhaben sei allein innenpolitisch motiviert, um den Weg für die Absenkung des Wahlalters bei der Wahl des Deutschen Bundestages zu bereiten. Im europäischen Vergleich liege lediglich in Malta, Österreich und Griechenland das Wahlalter unter 18. Die Union werde dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, weil keine zwingenden europarechtlichen Gründe vorlägen, das Wahlrecht als vornehmstes Recht des Bürgers im demokratischen Staat in Kohärenz mit der Rechtsordnung, mit der Volljährigkeit, stehen müsse und andere Möglichkeiten zur politischen Partizipation bestünden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellt voran, die Anhörung habe gezeigt, dass sich junge Menschen sehr für Politik interessieren und unter 18 an Wahlen teilnehmen wollten. Vor dem Hintergrund des Wahlalters für Kommunal- und Landtagswahlen erscheine das Wahlrecht ab 18 zunehmend rechtfertigungsbedürftig. Folgerichtig sollte das Wahlalter für die Europawahl und die Bundestagswahl auf 16 abgesenkt werden. Der Gesetzentwurf sei das richtige Mittel, um dem demographischen Wandel zu begegnen und Gerechtigkeit zwischen Jung und Alt auch an der Wahlurne zu schaffen. Studien hätten zudem gezeigt, dass ein früherer Zugang zu Wahlen dazu führen könnte, ein Leben lang wählen zu gehen und somit einen positiven Einfluss auf die Wahlbeteiligung insgesamt habe.

Die **Fraktion der AfD** stellt für die erstmalige Wahlbeteiligung auf das Alter der Volljährigkeit ab, da auch Wahlentscheidungen mit Rechten und Pflichten einhergingen. Untersuchungen hätten gezeigt, die seelische und geistige Entwicklung sei in der Regel erst mit etwa 25 Jahren abgeschlossen. In einer Sitzung der Kommission zur Reform des Wahlrechts zur Modernisierung der Parlamentsarbeit sei eine Studie präsentiert worden, nach der die Senkung des Wahlalters nicht zu mehr politischem Wissen und einer besseren Wahlbeteiligung geführt habe. Es sei davon auszugehen, dass es vorliegend eigentlich um die Erschließung neuer Wählerschichten gehe. Sie lehne den Gesetzentwurf daher ab.

Die **Fraktion der FDP** hält die Absenkung des Wahlalters auf 16 schon lange für erforderlich, um nicht einen Teil der Gesellschaft von politischen Grundsatzentscheidungen auszuschließen. Junge Menschen könnten ab 14 bereits über ihre Religion entscheiden. Ab 16 könnten sie einer Partei – auch der CDU, CSU und AfD – beitreten und als vollwertige Mitglieder an der Bundespolitik aktiv teilnehmen. Die jüngste Vergangenheit habe den Bedarf junger Menschen an politischem Engagement gezeigt. Es sei eine Chance, dass dann 1,3 Millionen Wähler mehr am Wettbewerb der Ideen teilnähmen. Daher stimme die Fraktion der FDP dem Gesetzentwurf zu.

Die **Fraktion DIE LINKE** stimmt dem Gesetzentwurf zu, zumal die Absenkung des Wahlalters ihrem eigenen Wahlprogramm entspreche. Die vorgetragene Argumente würden auch für nationale Wahlen gelten und in der Wahlrechtskommission würde sich eine Mehrheit hierfür auch abzeichnen und erfreulicherweise die Reform des Wahlrechts für den Deutschen Bundestag vorantreiben.

Berlin, den 9. November 2022

Sebastian Hartmann
Berichterstatter

Alexander Hoffmann
Berichterstatter

Marcel Emmerich
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

